

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 14 Seite 1 des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 08.12.2022
		den Beschluss		
				<p>Erster Bürgermeister Kähler eröffnet am Donnerstag, 08. Dezember 2022 um 19.00 Uhr im Sieben-Schwaben-Saal, Oberjägerstraße 7 die Sitzung des Marktgemeinderates.</p> <p>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung fest; Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.</p> <p><u>Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung</u></p> <p><u>1.Bgm.Kähler</u> informiert über folgende Vergaben im Zusammenhang mit dem Neubau von Sozialwohnungen am Keltenweg 40:</p> <p>Gewerk Malerarbeiten an den günstigsten Anbieter Firma Dieter Götz aus Hiltenfingen zu einem Bruttobetrag von 56.268,38€.</p> <p>Gewerk Treppengeländer und Eingangsbereich an den günstigsten Anbieter, Firma Gühler HM Metallbau aus Erkheim zu einem Bruttobetrag von 32.028,62€.</p> <p>Gewerk Schreinerarbeiten Innentüren und Kellertrennwände an den günstigsten Anbieter Firma Stefan Kusterer aus Buchloe zu einem Bruttobetrag von 93.775,57€.</p> <p>Gewerk Putzarbeiten an den günstigsten Anbieter Firma Erwin Baur Putz und Estrich aus Kirchhaslach zu einem Bruttobetrag von 102.204,94€.</p> <p>Gewerk Schlosserarbeiten Balkone an den günstigsten Anbieter Firma Hiermer-Asimex aus Marklkofen bei Landshut zu einem Bruttobetrag von 129.037,65€.</p> <p>Gewerk Estricharbeiten an den günstigsten Anbieter Firma Aitranger Estrich und Fußboden GmbH aus Aitrang zu einem Bruttobetrag von 50.269,94€.</p> <p><u>Aktuelle Entwicklungen</u></p> <p>➤ <u>1.Bgm.Kähler</u> verweist auf das druckfrische „Siebenschwabenblatt“, das jedem Marktgemeinderat vorliegt. Er bedankt sich beim Redaktionsteam, welches wieder eine tolle Arbeit geleistet hat.</p> <p>➤ <u>1.Bgm.Kähler</u> berichtet über die Klausur, die der Marktgemeinderat in Wildpoldsried abgehalten hat und in diesem Zusammenhang über die nächsten Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Klimaschutz und Energiekonzept Dass eine Förderung möglich ist, ergab die aktuelle Prüfung durch das Landratsamt <ul style="list-style-type: none"> - Konsequente Verfolgung des Energiekonzepts von 2012 und Aktualisierung - Einstellung eines/r Energiemanager/in bzw. Bautechniker/in für kommunale Liegenschaften Ein Beschluss zur Einstellung ist für die Sitzung am 19.01.2023 geplant, ebenso zum zu stellenden Förderantrag ❖ Prioritätenliste

- Grundschule
- Rathaus und Vereinsheim

Eine kurzfristige Überprüfung durch Herrn Fischer von eza hat ergeben, dass durch die Einstellung der Technik und einem hydraulischen Abgleich etc. Einsparungen vorgenommen werden können

❖ **Aufbau Wärmenetz**

Gespräche mit Energie Schwaben hinsichtlich Grundschule, Altenheim, Mittelschule sind zu führen.

❖ **Beschluss über Standard für Neubauten kommunaler Liegenschaften**

Wortmeldung aus Marktgemeinderat:

Die Öffentlichkeitsarbeit soll forciert und eine entsprechende Arbeitsgruppe gebildet werden, die sich auch mit dem Thema Windenergie tiefer beschäftigt. Der Regionalverband Donau-Iller hat den Standort auf der Römerschanze in seine Planung aufgenommen hat.

Mitteilungen:

- ❖ der Deutsche Städte- und Gemeindebund die vom Bundeskabinett beschlossene **Gas- und Strompreisbremse** begrüßt und davon ausgeht, dass diese auch für die Kommunen gilt.
Er stellt fest, dass aktuell der Gaspreis für den Markt Türkheim günstiger ist, als er es mit der Preisbremse wäre.
- ❖ die **Umsatzsteuerpflicht in den kommunalen Zahlstellen** immer mehr an Bedeutung gewinnt. Nach einer Verlautbarung des Deutschen Städte-tags vom 15.11.2022 plant das Bundesministerium der Finanzen, die zwingende Erstanwendung des § 2b UStG auf den 01.01.2025 zu verschieben. Die Umsetzung sollte im Jahressteuergesetz 2022 erfolgen.
- ❖ der Markt Türkheim bei der Schlüsselzuweisung wie erwartet leer ausgegangen ist – das Ergebnis für ein gutes Jahr 2021.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gewerbegebiet Unterfeld 7



Die Behörden wurden mit Schreiben vom 19.04.2022 und Termin 30.05.2022 beteiligt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 26.04.2022 bis zum 30.05.2022.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 14 Seite 3 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 08.12.2022
		den Beschluss		
				<p>Information nachfolgend über die Abwägungen der Anregungen und Stellungnahmen, wie sie zum Verfahren nach § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden. Er stellt fest, dass die Stellungnahmen jeweils in ihrem Wortlaut gelten; diese liegen dem Markt Türkheim vor und können dort eingesehen werden.</p> <p>1. LRA Unterallgäu, Ortsplanung: Stellungnahme: Kein Einwand. Abwägung: Kenntnisnahme; keine Veranlassung.</p> <p>2. LRA Unterallgäu, Wasserrecht: Stellungnahme:</p> <p>a) Wasserversorgung: Einverständnis b) Abwasserbeseitigung: Kapazität Kläranlage ist ggfs. zu überprüfen c) Indirekteinleitung (Waschanlage) Die Einleitung dieser Abwässer ist mit dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage abzustimmen. Außerdem ist zu prüfen, ob ... eine Genehmigungspflicht nach § 58 WHG besteht (Indirekteinleiter). Sofern das Abwasser (Überwasser) der Waschanlage ... in die öffentliche Kanalisation geleitet wird, ist ggfs. eine Indirekteinleitergenehmigung erforderlich. d) Niederschlagswasserbewirtschaftung: auf gesetzliche Vorgaben wurde ausreichend hingewiesen; keine öffentlichen Flächen vorgesehen; Hinweis auf mögliche Nutzung zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung e) Oberflächen-/Hangwasser: es ist eine Aussage zu treffen und nachzuweisen, dass der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert wird. (Hinweis auf verschiedene Merkblätter). f) Bauwasserhaltung: ist rechtzeitig vor Beginn beim LRA Unterallgäu zu beantragen g) Kiesabbau: der Markt Türkheim wurde mit mail vom 10.2.2021 darüber informiert, dass die Abgrabungsgenehmigung gem. Nr. 2 des Tenors des Bescheides vom 08.03.2022 seit 2006 abgelaufen ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass ... die erneute Abgrabungsgenehmigung erfordert. Hierzu ist ein entsprechender Antrag zu stellen.</p> <p>Abwägung:</p> <p>a) Kenntnisnahme; keine Veranlassung b) Kenntnisnahme; der Abwasseranfall aus der Gewerbenutzung wurde vom Vorhabensträger angegeben, die Kapazität der Kläranlage ist ausreichend. c) Es wird geprüft ob eine Indirekteinleitergenehmigung erforderlich wird, falls ja wird diese rechtzeitig vom Bauherrn beantragt werden. d) Kenntnisnahme; keine Veranlassung e) Die Grundstücke liegen sämtlich tiefer als die umgebenden Straßen, Niederschlagswasser (10 jähriger Regen) wird vollständig schadlos auf dem Grundstück versickert, eine Gefahr für tieferliegende Grundstücke (nur im Osten) besteht nicht. f) Kenntnisnahme; keine Veranlassung g) Kenntnisnahme; keine Veranlassung; es ist kein (weiterer Kiesabbau) geplant.</p> <p>Zusammenfassend wird festgestellt, dass keine Änderung der Bauleitplanunterlagen angezeigt ist.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 14 Seite 4 des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 08.12.2022
		den Beschluss		
				<p>3. LRA Unterallgäu, Abfallwirtschaft: Stellungnahme: Kein Einwand. Abwägung: Kenntnisnahme; keine Veranlassung.</p> <p>4. LRA Unterallgäu, Bodenschutz: Stellungnahme: ... liegen keine konkreten Anhaltspunkte ... vor. Sollten ... schadstoffbelastete Bereiche festgestellt werden, sind ... WWA Kempten und LRA Unterallgäu umgehend zu informieren. Bei erheblichen Belastungen ist die Fortführung der Baumaßnahme ggfs. zu unterbrechen. Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Vorfeld wurden orientierende Altlastenuntersuchungen ohne Befund durchgeführt. Nichtsdestotrotz wird ein entsprechender Hinweis in die Satzung aufgenommen.</p> <p>5. LRA Unterallgäu, Naturschutz: Stellungnahme:</p> <p>a) Hinweis: Prinzipiell halten wir es in Anbetracht des flächensparsamen Umgangs mit der Natur nicht für sinnvoll, eine bereits genehmigte, abbaufähige Kiesfläche nicht auszubeuten und durch Überbauung dauerhaft von dieser Nutzung auszunehmen, während andernorts teils sehr wertvolle Naturlandschaften zum Abbau frisch beantragt werden.</p> <p>b) Aufgrund der immer knapper werden Lebensräume für Insekten, die wiederum Lebensgrundlage für Vögel und Fledermäuse sind, sollte eine Dachbegrünung unbedingt über den Bebauungsplan gefordert werden. Dies schließt die Nutzung der Dachfläche für Solaranlage nicht aus. Anbei leite ich Ihnen gerne einen sehr guten Ratgeber aus Vorarlberg weiter. Die für Solaranlage und Gründach erforderlichen technischen Voraussetzungen können bei der Bauplanung mit berücksichtigt werden, da es sich ja schließlich um einen Neubau handelt</p> <p>c) Zu 5.5 der Satzung: Zum Schutz des Landschaftsbildes sollte bei einem bis zu 14 m hohen Gebäude eine Aufschüttung im Bereich der Eingrünung im Norden und Westen möglich oder sogar zwingend erforderlich sein</p> <p>d) Bitte erwähnen, dass die Pflanzungen der Eingrünung und Durchgrünung freiwachsend zu erhalten sind. Zierschnitte (wie man sie leider oft in Gewerbegebieten findet, wo die Krone kaum größer als 1 oder 2 m im Durchschnitt werden darf) sind nicht erlaubt. Zudem sollte das Ziel niedergeschrieben und ausformuliert werden, dass nach Norden und Westen eine dichte Sichtschutzhecke entwickelt wird (zum Schutz des Landschaftsbildes). Unter der Überschrift Heckenpflanzung geht dies aus dem Text nicht eindeutig hervor. Die geforderten Bäume je 500 m² Grundstücksfläche sind für eine Sichtschutzhecke nicht ausreichend. Zur Hecken- und Strauchpflanzung liegen leider keine Angaben vor wo und wieviel gepflanzt werden sollen. Diese Heckenpflanzungen sind in Ergänzung zur den Einzelbäumen für das Landschaftsbild jedoch essentiell, um nicht den gewerbegebietstypischen Solisten um den Gebäudeklotz herum zu bekommen</p> <p>e) Die „Festsetzung zum Mindestbodenabstand der Einfriedung die Durchlässigkeit für Kleinsäuger“ aus der Begründung bitte in die Satzung übernehmen. Das gleiche gilt zur Forderung eines Freiflächengestaltungsplans mit der Baugenehmigung (Punkt 6.6. der Begründung)</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 14 Seite 5 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 08.12.2022
		den Beschluss		
				<p>f) Aufgrund der Nähe zu diversen Amphibienhabitaten und -populationen sollte auch der Amphibien- und Kleinsäugerschutz in der Satzung Anwendung finden: Lichtschächte, Treppengänge, Gullys und die Waschanlage sind durch entsprechende Maßnahmen gegen das Hineinfallen bzw. Einwandern von Kleinsäugern und Amphibien zu sichern (z.B. feinmaschige Abspannungen von Lichtschächten oder überhöhte Ränder an Treppen etc. Alternativ können diese Bauelemente auch mit einer Aufstiegshilfe versehen werden. Alle geplanten Maßnahmen sind im Freiflächengestaltungsplan aufzuzeigen. Infomaterial für die verschiedenen Maßnahmen befindet sich im Internet oder kann bei der unteren Naturschutzbehörde erfragt werden.</p> <p>g) Im Sinne des Artenschutzes sollten ferner die folgenden Punkte eingefügt werden: Bei der Planung der Gebäude sind „gläserne Vogelfallen“, die häufig zu tödlichen Kollisionen führen, zu vermeiden, bzw. Maßnahmen zu ergreifen, die Gefahr, welche von den Glasflächen ausgeht, zu entschärfen. Geplante Entschärfungs-Maßnahmen müssen im Bauantrag oder Freiflächengestaltungsplan dargestellt werden. Hinweis an den Bauherrn: Im Dokument „Vogelfreundliches Bauen mit Licht und Glas“ der schweizerischen Vogelschutzwarde Sempach gibt zahlreiche Anregungen für entsprechende Maßnahmen. Zum Download unter https://www.vogelwarte.ch/de/voegel/ratgeber/gefahren-fuer-voegel/vogelkollisionen-an-glas-vermeiden. Auch vom LfU gibt es ein ähnliches, wenn auch stark verkürztes Dokument: „Vogelschlag an Glasflächen“. Für die Beleuchtung im Außenbereich sind Leuchten mit hohem Kaltlichtanteil nicht erlaubt. Durch sogenanntes kaltes, weißes bzw. blaues Licht werden Insekten fehlgeleitet und desorientiert und verenden oftmals durch Erschöpfung. Als Nahrungsquelle für Vögel und Fledermäuse gehen sie dadurch verloren. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind insektenfreundliche Straßenbeleuchtungen vorzusehen. Die Außenbeleuchtung sollte in den Nachtstunden, soweit als aus Gründen der Verkehrssicherheit möglich, abgeschaltet oder bedarfsweise über Bewegungsmelder gesteuert werden</p> <p>h) Der Umweltbericht und die Ausarbeitung der Ausgleichsflächenplanung wird für weitere Anmerkungen abgewartet. Zur Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfs ist im Bereich der ehemaligen Abbaugenehmigung der Planungszustand des LBP heranzuziehen. Für den Bereich westlich des Abbaubereichs (FINr. 4110, 1009/2 und 4109) ist der Zustand aus dem Bestandsplan der Abbaugenehmigung heranzuziehen, da hier offensichtlich ein ungenehmigter Abbau vorliegt.</p> <p>i) Zur Begrünung: 6.6.: Hier wird von einer Mindestbodenüberdeckung über der Tiefgarage gesprochen. Diese bitte in der Satzung definieren. Fraxinus ornus, welcher hier empfohlen wird, steht nicht in der Satzung als mögliche Baumart. Hier handelt es sich zwar nicht um eine heimische Baumart, sofern heimische Arten aufgrund der geringen Bodentiefe nicht möglich sind, kann dies in dem Bereich als Einzelpflanzen jedoch akzeptiert werden, da es sich hier um keine Problemart handelt und sie für Bienen eine attraktive Nahrungsquelle bietet. Heimische Pflanzenarten sind dennoch immer zu bevorzugen.</p> <p>Abwägung: Am 29.06.2022 fand ein Scoping-Termin mit UNB, AELF, Gemeinde und Bauherr einschließlich Fachplaner statt. In diesem Zusammenhang wurden alle As-</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 14 Seite 6 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 08.12.2022
		den Beschluss		
				<p>pekte hinsichtlich Grünordnung, Vermeidungsmaßnahmen und naturschutzfachlichem Ausgleich besprochen.</p> <p>Am 15.09.2022 wurden bei einem weiteren Besprechungstermin im LRA mit den gleichen Teilnehmern (außer Markt Türkheim) die finalen Maßnahmen nochmals erörtert und im Anschluss festgelegt bzw. freigegeben. Die daraus resultierende Abwägung der Stellungnahme der UNB lautet daher folgendermaßen:</p> <p>a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Grundstücksbesitzer hat sich allerdings nicht für einen Kiesabbau entschieden. Die Abbaugenehmigung ist zudem erloschen. Wertvoller Gewerbegrund kann so zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region genutzt werden.</p> <p>b) Nach intensiver Prüfung verschiedenster Varianten der Dachgestaltung hat sich der Bauherr dafür entschieden, keine Dachbegrünung zu realisieren. Dies wurde auch im gemeinsamen Gespräch mit der UNB begründet. Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine PV-Anlage zwingend erforderlich – gerade im Hinblick darauf, dass man eine große Anzahl E-Ladestationen mit eigenem Strom versorgen möchte. Die von der UNB vorgeschlagene Lösung mit aufgeständerten PV-Modulen und darunter liegender Dachbegrünung ist sowohl aus statischer Sicht als auch im Hinblick auf die maximale Nutzung solarer Energie unwirtschaftlich.</p> <p>c) Die Straßenbauverwaltung (siehe unten) weist explizit darauf hin, dass Aufschüttungen größeren Umfangs nicht errichtet werden dürfen. Insofern wird die Gestaltung der Grünanlagen ohne Aufschüttungen nennenswerten Umfangs erfolgen.</p> <p>d) Die Pflanzungen nach Norden sollen nach Möglichkeit freiwachsend gepflegt werden. Die Bäume zwischen und entlang der Parkplätze sollen jedoch im Sinne eines optischen Gesamteindrucks einer ordentlichen Gewerbenutzung im erforderlichen Umfang gepflegt werden. Hecken- und Strauchpflanzungen werden in der Grünordnung noch näher spezifiziert. Eine dichte Sichtschutzhecke nach Norden und Westen ist nicht gewünscht und auch aus Gründen der offenen Anbindung an den neu zu errichtenden Radweg nicht zielführend.</p> <p>e) Die „Festsetzung zum Mindestbodenabstand der Einfriedung die Durchlässigkeit für Kleinsäuger“ aus der Begründung sowie die Forderung eines Freiflächengestaltungsplans mit der Baugenehmigung wird in die Satzung aufgenommen</p> <p>f) Der Amphibien- und Kleinsäugerschutz wird – soweit mit dem Bauvorhaben in Einklang zu bringen – in die Satzung aufgenommen.</p> <p>g) In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind folgende Maßnahmen vorgesehen:</p>

Amphibienschutz		
Vorgegebene Maßnahmen	Quelle	Umsetzung OTT Architekten
Grünraum		
„Lebensräume: Hecke, einheimische Sträucher, Naturwiese, Altkrautinseln/-säume, Licht- und Schattenplätze, Erhebungen und Senken; Ruderalfläche mit Steinen, Kies oder Sand;...“	Simon Gaus Caprez, Silvia Zumbach: Amphibienschutz vor der Haustür, 2013, karch, S. 5	- Soweit wie möglich Beibehaltung des östlichen Grenzwalls
„Verstecke: Steinhäufen/-linse, Laub- und Asthaufen, Holzbeige, Wurzelstock, fugenreiche Trockenmauer, Steinkorb, Steinplatte über handtiefer Mulde;“	Simon Gaus Caprez, Silvia Zumbach: Amphibienschutz vor der Haustür, 2013, karch, S. 5	
Außenanlagen		
„Für Außenanlagen wie Wege, Plätze usw. Empfehlen sich natürliche Baumaterialien wie Steine und Hölzer.“	Simon Gaus Caprez, Silvia Zumbach: Amphibienschutz vor der Haustür, 2013, karch, S. 5	- wird wo möglich in den Rondellen eingesetzt
„Sickerfähige Beläge: Sand, Mergel, Kies, Pflaster, Holzschnitzel/-rinde, Holzrost.“	Simon Gaus Caprez, Silvia Zumbach: Amphibienschutz vor der Haustür, 2013, karch, S. 5	- teilweise ist der Belag der Stellplätze sickerfähig
„Durchlässige Abgrenzungen: Hecke, Wall, bodenfreier Holzzaun; Durchschlüpfe in Mauer, Sicht- und Lärmschutzwand;...“	Simon Gaus Caprez, Silvia Zumbach: Amphibienschutz vor der Haustür, 2013, karch, S. 5	- Eine Abgrenzung findet nur aufgrund des Höhenunterschiedes vom Radweg zum Grundstück in Form eines Zauns statt
„Fallenfreie Umgebung: Terrainabsenkungen anstelle von Schächten, Schächte mit Naturscheinen ausbilden, Betonschächte und Treppenabgänge mit überhöhtem Rand umgeben.“	Simon Gaus Caprez, Silvia Zumbach: Amphibienschutz vor der Haustür, 2013, karch, S. 5	- Die Be- und Entlüftungsschächte der Tiefgarage werden wo möglich mit überhöhtem Rand ausgeführt
Vermeidung von Fallen		
„Abdeckung: Schacht mit Gitter (Maschenweite 3-4 mm, z.B. Fliegengitter), Lochblech (Löcher 3 mm), Glas- oder Kunststoffplatte bündig abdecken.“	Simon Gaus Caprez, Silvia Zumbach: Amphibienschutz vor der Haustür, 2013, karch, S. 7	- Wo möglich werden die Schächte mit Gitter ausgestattet (Abstimmung mit dem Lüftungsgutachten notwendig)
Treppenabgang „Ausstieg aus dem Abgang: Schmale Rampe am Treppenrand aufplustern oder griffiges Brett platzieren.“	Simon Gaus Caprez, Silvia Zumbach: Amphibienschutz vor der Haustür, 2013, karch, S. 7	- offene Tiefgaragenrampe vorhanden
Vogelschlag		
Vorgegebene Maßnahmen	Quelle	Umsetzung OTT Architekten
Markierungen		
„Außen markieren: Markierungen sollen auf der Anflugseite angebracht werden, damit ihre Wirkung nicht durch Spiegelungen verringert wird....“	Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben, 2021, S. 14	- Schilder der unterschiedlichen Firmen als dauerhafte Markierung an der Glasfassade bewirken an vielen Stellen eine Störung der Spiegelung der Fassade
„Alle Markierungen sollten sinnvollerweise dauerhaft auf dem Glas angebracht werden...“	Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben, 2021, S. 15	
Netze, Gitter, Blenden und Jalousien		
„So können an ... Bürofenstern Metallgitter oder Jalousien auf der Außenseite angebracht werden. Wirksam sind auch andere Elemente ..., die primär einen Sonnen- und Sichtschutz bieten.“	Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben, 2021, S. 16	- Über 85% der Außenwandfläche sind bewusst als geschlossene Fläche geplant - Fenster werden bewusst mit einem vorgehängten Lochblech ausgestattet
Glasflächen, Fassadengestaltung		
„Daher sind Scheiben mit möglichst geringer Außenreflexion immer vorzuziehen... Dagegen sind mattierte, bombierte oder profilierte Oberflächen eine sichere Lösung....“	Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben, 2021, S. 7	- Durch das große Vordach wird die Reflexion der Umgebung im Glas minimiert - Das Glas der Pfosten-Riegel-Fassade wird wo möglich entspiegelt geplant
Einfluss der Umgebung		
„Der Standort eines Gebäudes bestimmt je nach seiner Attraktivität für Vögel deren Häufigkeit...“	Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben, 2021, S. 25	- Standort: Gewerbegebiet, Lärm- und Luftverschmutzung durch Nähe zur Autobahn und zum Kiesabbaugebiet im Westen zum Grundstück
Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas - Umgebung: „innerhalb dichter Bebauung (z.B. Innenstadt, Industriegebiet) typischerweise zu > 75% versiegelt“	Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben, 2021, S. 28	- Das Vogelschlagrisiko ist aufgrund des Punktesystems aus der Quelle gering einzuschätzen z.B. durch das Baugebiet Gewerbegebiet und >75% versiegelter Fläche
Lichtverschmutzung		
Vorgegebene Maßnahmen	Quelle	Umsetzung IB2 Dachner
		Die Außenbeleuchtung wird folgende Eckdaten haben: - Lichtfarbe 3000 Kelvin (K) - Licht weitgehend nur nach unten leuchtend bzw. nicht in den freien Himmel - Die Beleuchtung ist kaum heller als in der DIN 12464 T 2 zu planen

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 14 Seite 8 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 08.12.2022
		den Beschluss		
				<p>h) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfes wird entsprechend vorgenommen.</p> <p>i) Die Mindestüberdeckung der Tiefgarage wird festgesetzt (60 cm), der Baumvorschlag wird in die Satzung übernommen.</p> <p>Frage aus den Reihen des Marktgemeinderates: Inwieweit findet der Flächenausgleich findet.</p> <p>Antwort: Die Bewertungspunkte werden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Information über die Flächen, die zum Ausgleich Verwendung finden und alle im Besitz des Bauherrn sind: <i>Gemeinde Salgen, Gemarkung Hausen</i> Fl.-Nr. 217/0 ALB-Fläche 1,4889 ha • nicht beplanter Weg 0,0024 ha • Planungsfläche 1,4865 ha Fl.-Nr. 1844/0 ALB-Fläche 0,3400 ha • Planungsfläche 0,3400 ha <i>Stadt Mindelheim, Gemarkung Nassenbeuren</i> Fl.-Nr. 461/0 ALB-Fläche 0,7503 ha • Planungsfläche 0,7503 ha Fl.-Nr. 465/0 ALB-Fläche 1,6144 ha • Planungsfläche 1,6144 ha Er stellt fest, dass somit eine Gesamtfläche von 4,1912 ha zum Ausgleich zur Verfügung steht, diese Angaben aber auch Bestandteil des Bebauungsplanes sind.</p> <p>Wortmeldung aus den Reihen des Marktgemeinderates:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung, dass hinsichtlich dem/der zu entstehenden Gebäude die Grundflächenzahlen und die Gebäudeansichten aus dem Vorentwurf zwar bekannt sind, sie im vorhabenbezogenen Bebauungsplan dazu jedoch keinen Text gefunden hat, der dies genau definiert. - Vermisst zudem bei der Einzäunung die Festsetzung des Bodenabstands zur Durchlässigkeit für Kleinsäuger. <p>Hinweis darauf, dass in der Satzung ein Bodenabstand von 15 cm festgelegt ist. Hinsichtlich der klaren Definierung der geplanten Gebäude sowie dessen Außenansichten wird auf die Planung des zuständigen Architekten verwiesen.</p> <p>Der maßgebende Lageplan wird an der Leinwand dargestellt und die geplante Bebauung erläutert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inwieweit wird Öko-Effizienz und Nachhaltigkeit bei den geplanten Gebäuden berücksichtigt. <p>Feststellung, dass ihm die Architektenplanung nicht bekannt ist. Empfehlung, beim Büro, welches mit der Gebäudeplanung beauftragt ist, nachzufragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Planungen wurden dem Marktgemeinderat vorgelegt und von diesem wohlwollend behandelt wurden.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 14 Seite 9 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 08.12.2022
		den Beschluss		
				<p>- Kontakt mit dem Planungsbüro wird aufgenommen; ggf. werden die Planungen des Architekten dem Marktgemeinderat zugehen.</p> <p>6. Autobahn GmbH Stellungnahme:</p> <p>a) Längs der Autobahn dürfen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art, auch Beleuchtungsanlagen, in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt gleichwohl für die Auffahr- und Abfahräste der Bundesfernstraßen. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Nebenanlagen sind ebenfalls auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig.</p> <p>b) Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.</p> <p>c) Die Darstellung der Anbauverbots – und Anbaubeschränkungszone der angrenzenden BAB 96 ist in die hier vorliegenden Unterlagen im planerischen sowie textlichen Teil aufzunehmen.</p> <p>d) Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben (auch, wenn sie keiner Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellungsanzeige bedürfen) in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <p>e) Entlang der BAB 96 und der Zu- und Abfahrt sind Grünbereiche/-Flächen dargestellt. Auch hier sollte darauf verwiesen werden, dass innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStrG zuwiderlaufen, dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Günstiger Weise sollten diese Flächen den kompletten Bereich der 40-m Anbauverbotszone umfassen, um so dem Anbauverbot aus § 9 FStrG besser Rechnung tragen zu können.</p> <p>f) Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hier auf der BAB 96 zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Es genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Hierzu sind die textlichen Festsetzungen, entsprechend um die Belange die BAB 96 betreffend, zu ergänzen.</p> <p>Abwägung:</p> <p>a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begründung bzw. Satzung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>b) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begründung bzw. Satzung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>c) Die Anbauverbots – und Anbaubeschränkungszone werden in der Planzeichnung ergänzt</p> <p>d) Ein entsprechender Hinweis wird in die Satzung aufgenommen</p> <p>e) Ein entsprechender Hinweis wird in die Satzung aufgenommen</p> <p>f) Ein entsprechender Hinweis wird in die Satzung aufgenommen</p>

7. Wasserwirtschaftsamt Kempten**Stellungnahme:**

- a) Altlasten: keine bekannt
- b) Wasserversorgung: das Gebiet ist so anzuschließen, dass jederzeit eine ausreichende Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser gesichert ist. Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen, auch im Hinblick auf den Feuerschutz ist in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.
- c) Grundwasserstand: ist bei in etwa 7 – 9 m unter GOK zu rechnen.
- d) Kiesabbau: Bescheid lief 2006 aus. Keine aktuelle Genehmigung für Kiesabbau vorhanden.
... etwaige Auffüllungen im Bereich der Kiesabbauflächen sind frühzeitig mit dem WWA Kempten abzustimmen, die hier evtl. Anforderungen an das Verfüllmaterial zu stellen sind.
- e) Siedlungsentwässerung: mit den Festlegungen zur Niederschlagswasser-versickerung besteht Einverständnis. Empfehlung hinsichtlich Baugrunduntersuchung.
- f) Gewässer und Hochwasser: keine Oberflächengewässer vorhanden und keine Überschwemmungsgebiete bekannt.

Abwägung: Kenntnisnahme. Keine Veranlassung.

8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), Krumbach**Stellungnahme:**

- a) Vom BV ist Wald ... betroffen. Bei den Grundstücken Flur Nr. 4109, 4109/2 (östl. Teil) und 4110 (südl. Teil) handelt es sich um wiederaufzuforstende Flächen. Im Luftbild von 2003 ist die damals noch vorhandene Bestockung von ca. 7.000 m² zu erkennen. Die Beseitigung des Waldbestandes erfolgte unserer Aktenlage nach ohne waldrechtliche Erlaubnis einer Rodung. Für die Flächen besteht somit eine Wiederaufforstungspflicht.
- b) Die geplante Errichtung des Autohauses stellt daher eine Rodung dar. Die Rodung bedarf gem. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis, diese kann durch ein Planungsverfahren im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörden ersetzt werden.
- c) Das Ziel des Walderhalts kann ... durch eine geeignete Ersatzaufforstung in der Region Donau-Iller erreicht werden.
- d) Für die Grundstücke Flur Nr. 4083 bis 4087 wurde eine Rodungserlaubnis im Rahmen einer Abtragungsgenehmigung ... erteilt. Insofern ist die östlich an das Bauvorhaben angrenzende Bestockung formal kein Wald.

Im Nachgang zum Scoping-Termin vom 09.05.2022 ging dem Markt Türkheim folgende Stellungnahme des AELF zu:

„Der Rodung der Waldflächen auf den Grundstücken Flurnrn. 4109, 4109/2 und 4110, Gem. Türkheim wird gem. Art. 9 BayWaldG ohne Auflagen zugestimmt, da keine Versagungsgründe vorliegen. Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt im Offenland, daher sind auch hier keine waldrechtlichen Belange betroffen. Wie am Scoping-Termin erläutert, sieht der Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayWaldG vor, *„bei der Waldverjüngung standortgemäße Baumarten auszuwählen und standortheimische Baumarten angemessen zu beteiligen.“* Im Fall der o.g. Grundstücke wäre daher ein laubholzdominierter Mischwald als wiederaufzuforstende Bestockung rechtskonform. Dies ist unseres Erachtens der als Ausgangszustand anzunehmende Wald, der für das Bauvorhaben gerodet wird.“

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 14 Seite 11 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 08.12.2022
		den Beschluss		
				<p>Abwägung: Bei einer gemeinsamen Besprechung im Rathaus Türkheim wurde von Hr. Friedrich vom AELF festgestellt, dass durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen keine Wiederaufforstungspflicht besteht. Eine Rodungserlaubnis ist ebenfalls nicht einzuholen. Die o.g. Berechnungsgrundlagen der Ausgleichsflächenplanung eingearbeitet. Insofern ist keine Änderung der Bebauungsplanunterlagen angezeigt.</p> <p>9. Deutsche Telekom Stellungnahme: Belange werden derzeit nicht berührt. Abwägung: Kenntnisnahme. Keine Veranlassung.</p> <p>10. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Memmingen Stellungnahme: Keine Bedenken. Hinweise zur Vermessung, Abmarkung, Vergabe von Straßennamen etc. Rechtskräftige Bebauungspläne sollen in einem zentralen Landesportal zugänglich gemacht werden. Abwägung: Kenntnisnahme. Keine Veranlassung.</p> <p>11. Regionalverband Donau-Iller Stellungnahme: In der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird der bedarfsgerechte Ausbau der ST2015 vorgeschlagen. Wir bitten dies zu berücksichtigen. Abwägung: Kenntnisnahme. Keine Veranlassung.</p> <p>12. Stadt MN Keine Einwände Abwägung: Kenntnisnahme. Keine Veranlassung.</p> <p>13. Industrie- und Handelskammer Keine Einwände Abwägung: Kenntnisnahme. Keine Veranlassung.</p> <p>14. Lech-Elektrizitätswerke Keine Einwände Abwägung: Kenntnisnahme. Keine Veranlassung.</p> <p>15. Stadt Bad Wörishofen Stellungnahme: Die ST 2015 soll auch zukünftig den überregionalen Verkehr bewältigen können. Dazu wird die außerhalb des Geltungsbereiches dargestellte Abbiegespur begrüßt und gleichzeitig das Bestreben des Markt Türkheim unterstützt, die Zufahrt von Norden in Richtung Lindau zu verbreitern. Insgesamt wird der Baulasträger der A96 ersucht, eine den künftigen verkehrlichen Ansprüchen genügende Ausgestaltung der Anschlußstelle Nr. 20 der A96 sicherzustellen. Die geplante „Bushaltestelle“ des Flexibus wird ausdrücklich begrüßt. Eine Wendemöglichkeit in der Nähe wäre wünschenswert. Abwägung: Kenntnisnahme. Keine Veranlassung.</p>

Feststellung, dass die Anschlussstelle Nr. 20 der A96 sich außerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet.

16. Schwaben Netz

Keine Einwände

Abwägung: Kenntnisnahme. Keine Veranlassung.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.

16**3**

Billigungsbeschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen abwägend zur Kenntnis und billigt nach eingehender Beratung den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Unterfeld 7“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen zur Auslegung.

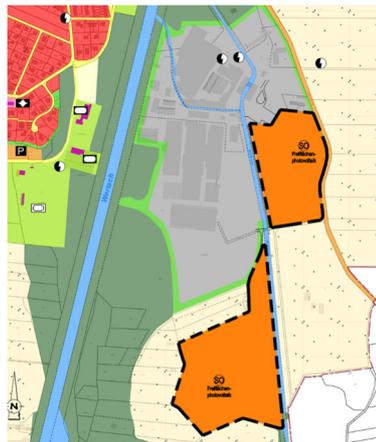
Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen. Zuvor sind die oben beschlossenen Ergänzungen bzw. Korrekturen in Planzeichnung und Begründung einzuarbeiten.

Aufstellungsbeschluss für 2 PV-Freiflächenanlagen der Firma Salamander Industrieprodukte

Erinnerung an die Vorstellung des Vorentwurfs zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den Flächen der Flur-Nrn. 3789, 3789/2, 3938, 3936/15 – 3936/18, 3936/21 und 3932 Gemarkung Türkheim durch den Finanz-Geschäftsführer der Firma SIP in der Sitzung am 17.11.2022.

Nachdem der Marktgemeinderat dem Vorhaben seine Zustimmung erteilt hat, wurde von der Bauverwaltung der jeweilige Aufstellungsbeschluss vorbereitet, ebenso der entsprechende Aufstellungsbeschluss zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung einer Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“, die im Parallelverfahren durchgeführt werden soll.

Darstellung an der Leinwand eines Auszugs aus dem Flächennutzungsplan mit orange markierten Flächen für die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes:

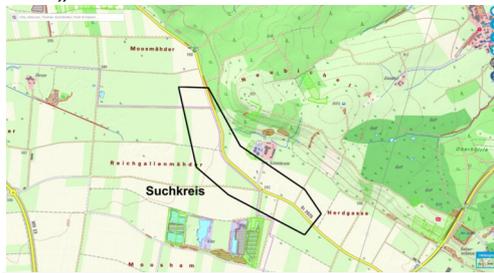


Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 14 Seite 13 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 08.12.2022
		den Beschluss		
				<p>Wortmeldungen aus den Reihen des Marktgemeinderates:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis, dass der Ingenieur, welcher die Planung ausgeführt hat, anwesend ist und Fragen gerne beantwortet. - Information über einen Hinweis, dass am Mühlbach Gehölz entfernt wurde, diese Fläche aber als Öko-Ausgleichsfläche angegeben ist. - Inwieweit sind Ausgleichsflächen vorhanden? - Die Firma besitzt mehrere Öko-Ausgleichsflächen, derzeit ist jedoch nicht bekannt, in welchem Verhältnis Ausgleichsflächen im Zusammenhang mit dem Vorhaben, PV-Freiflächenanlagen zu errichten, bzw. nachgewiesen werden müssen. - Über die Flächen an der Wiedergeltinger Straße und denen auf dem Fabrikgelände soll getrennt abgestimmt werden. - In der Sitzung am 17.11.2022 ist die Abstimmung getrennt erfolgt und deshalb soll die Abstimmung über die Aufstellungsbeschlüsse ebenfalls entsprechend getrennt erfolgen. - Die Errichtung der PV-Freiflächenanlagen mit deren die Firma eine wirtschaftliche und nachhaltige Lösung für ihre Stromversorgung erzielt, geht auch mit einer gewissen Standortsicherung einher, worüber man froh sein sollte. <p>14 5 Aufstellungsbeschlüsse:</p> <p>19. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung einer Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ für die Flurnummern Teil 3789, 3789/2, Teil aus 3938 Gemarkung Türkheim sowie Aufstellungsbeschluss für die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Freiflächen-Photovoltaikanlage Salamander“</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Marktgemeinderat Türkheim beschließt, den Flächennutzungsplan im Bereich der Grundstücke Flurnummern Teil aus 3789, 3789/2, Teil aus 3938 der Gemarkung Türkheim zu ändern und zwar von bisher „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Es handelt sich hierbei um die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Türkheim. 2. Gleichzeitig soll im Parallelverfahren für die bisher noch unbebauten Grundstücke Flurnummern Teil aus 3789, 3789/2, Teil aus 3938 der Gemarkung Türkheim ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. 3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Freiflächen-Photovoltaikanlage Salamander“. 4. Der Bebauungsplan wird als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung Solar – Photovoltaik im Sinne des § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 14 Seite 14 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 08.12.2022
		den Beschluss		
				<p>5. Die Firma Salamander Industrie-Produkte GmbH übernimmt alle anfallenden Kosten für die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Hierzu zählen insbesondere auch die Kosten des ausführenden Planungsbüros Ringler GmbH, Gutachterkosten, evtl. anfallende Ausgleichsmaßnahmen und die Verwaltungskosten des Marktes Türkheim.</p> <p>6. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>18 1 Aufstellungsbeschlüsse: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung einer Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ für die Flurnummern 3936/15 – 3936/18, 3936/21 und 3932 Gemarkung Türkheim sowie Aufstellungsbeschluss für die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Freiflächen-Photovoltaikanlage Salamander“</p> <p>1. Der Marktgemeinderat Türkheim beschließt, den Flächennutzungsplan im Bereich der Grundstücke Flurnummern Teil aus 3936/15 – 3936/18, 3936/21 und 3932 der Gemarkung Türkheim zu ändern und zwar von bisher „Gewerblicher Baufläche bzw. Fläche für die Landwirtschaft“ in eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Es handelt sich hierbei um die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Türkheim.</p> <p>2. Gleichzeitig soll im Parallelverfahren für die bisher noch unbebauten Grundstücke Flurnummern Teil aus 3936/15 bis 3936/18, 3936/21 und 3932 der Gemarkung Türkheim ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden.</p> <p>3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Freiflächen-Photovoltaikanlage Salamander“.</p> <p>4. Der Bebauungsplan wird als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung Solar – Photovoltaik im Sinne des § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.</p> <p>5. Die Firma Salamander Industrie-Produkte GmbH übernimmt alle anfallenden Kosten für die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Hierzu zählen insbesondere auch die Kosten des ausführenden Planungsbüros Ringler GmbH, Gutachterkosten, evtl. anfallende Ausgleichsmaßnahmen und die Verwaltungskosten des Marktes Türkheim.</p> <p>6. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p><u>Anfrage Funkmastanlage - Standortentscheidung</u></p> <p>Erinnerung an die Information über das Schreiben der nachfragenden Firma, welche bundesweit Mobilfunktürme errichtet mit dem Ziel, die sogenannten „weißen Flecken“ zu schließen und so die Mobilfunkversorgung in ländlichen Gebieten verbessert sowie an die Beschlussfassung, dieses Thema für die</p>

heutige Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen.

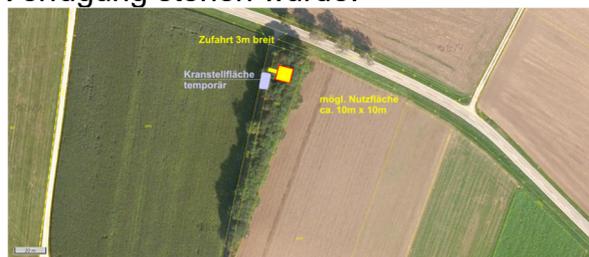
Information anhand nachfolgender Planskizze über den Suchkreis an der ST 2025, Nähe „Schönbrunn“:



Auf nachfolgendem Luftbild ist die Fläche, welche der Markt Türkheim zur Verfügung stellen bzw. verpachten oder verkaufen könnte, rot markiert.



Nachfolgendes Luftbild stellt auch die Fläche dar, die für die Aufstellung eines Krans zur Verfügung stehen würde.



Es wird zur Diskussion gestellt, ob die auf dem Luftbild rot markierte bewaldete Fläche mit einer Größe von ca. 1.600 m² zur Errichtung eines Funkmastes der Firma mittels Verpachtung oder Verkauf zur Verfügung gestellt werden soll. Hinweis, dass diese Fläche, welche wohl aus der Flurbereinigung beim Markt Türkheim geblieben ist, einen gewissen Windschutz für die dahinterliegenden Grundstücke bietet, aber auch Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

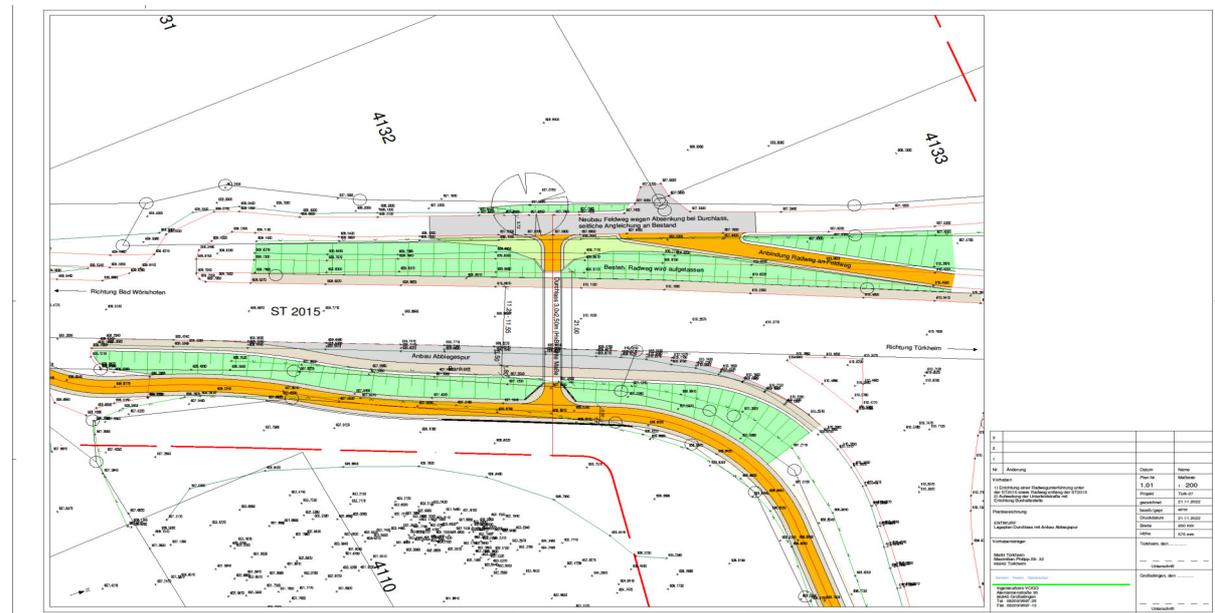
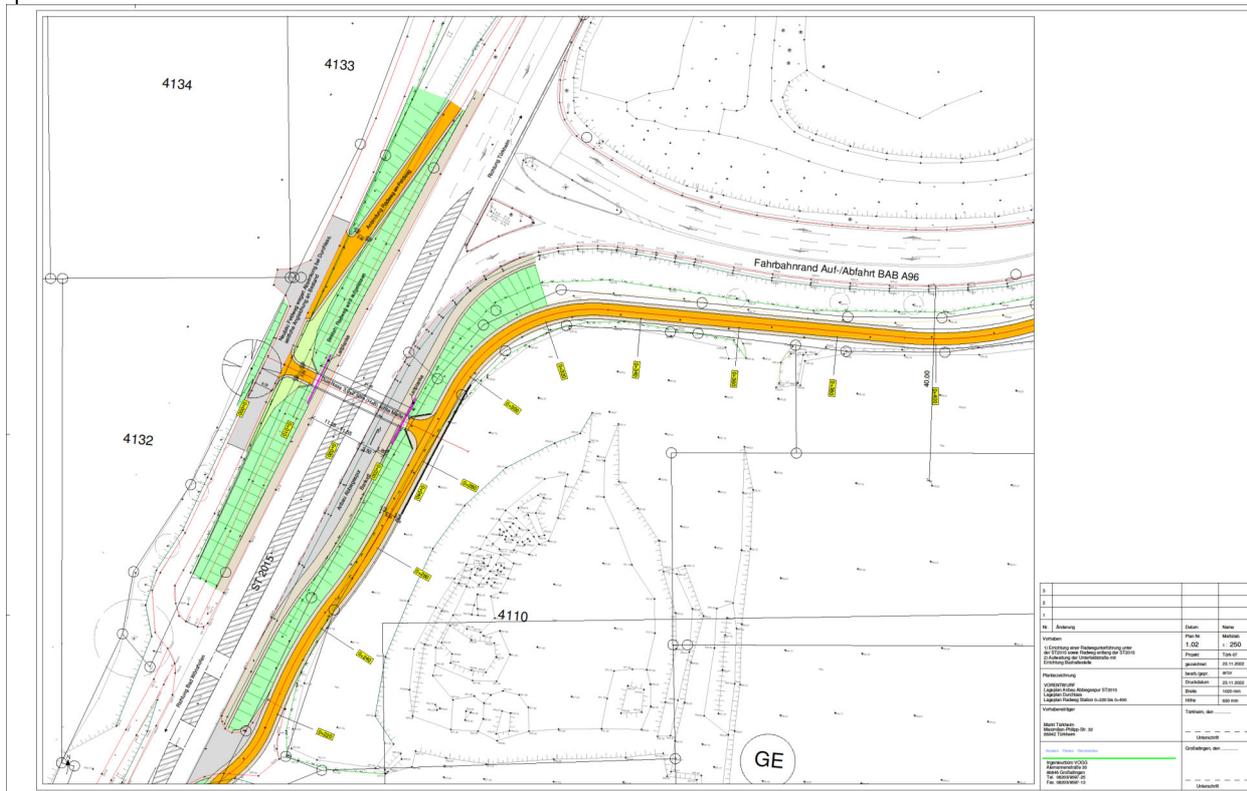
Wortmeldungen aus den Reihen des Marktgemeinderates:

- Dagegen, diese Fläche als Standort für einen Funkmast anzubieten. Bedenken, dass die Fläche dann gerodet wird und somit verschiedenen Tieren Schutz und Lebensraum genommen wird und auch dem Wildwechsel nicht mehr dient.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 14 Seite 16 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 08.12.2022																										
		den Beschluss																												
				<ul style="list-style-type: none"> - Aus den gleichen Gründen dagegen, diese Fläche als Standort für einen Funkmast anzubieten. - Ansicht, dass ein Funkmast an diesem Standort einen relativ geringen Radius abdeckt. - Hinweis darauf, dass die Gemeinde keinen Einfluss darauf hat, wo der Funkmast stehen wird, wenn die Gemeinde keine Fläche anbietet, aber von privater Seite eine Fläche zur Verfügung gestellt wird. - Dafür, diese Fläche nicht herzugeben. Bedenken, dass nicht nur Schutz und Lebensraum für Tiere nicht mehr vorhanden ist, sondern auch Winderosion entstehen, wenn Flächen nicht ausreichend durch einen pflanzlichen Bewuchs geschützt sind. - Ein Funkloch in diesem Bereich nicht schlimm, im Gegensatz zur ökologischen Bedeutung der beschriebenen Fläche. - Hinweis auf die Bestrebungen der Bundesregierung, eine flächendeckende Versorgung zu realisieren bzw. die Errichtung von leistungsfähigen Netzinfrastrukturen zu forcieren und auf das von der bayerischen Regierung aufgelegte Förderprogramm zur Schließung der letzten Mobilfunklöcher im Freistaat. 																										
		0	19	<p>Beschluss: Der Marktgemeinderat stimmt dem vorgelegten Vorschlag zu, dass die Fläche Flur-Nr. 1072 zur Bebauung eines Funkastes der Firma Novec zum Verkauf bzw. Verpachtung angeboten wird.</p> <p><u>Antrag aus der Bürgerversammlung</u></p> <p>Ein Bürger aus Türkheim hat in der Bürgerversammlung am 24.10.2022 in Türkheim den Antrag gestellt hat, die Gemeinde möge auf die Konzessionsabgabe von 1,32 Cent verzichten und diese Einnahmen den Bürgern zugutekommen lassen.</p> <p>Information anhand einer auf die Leinwand projizierten Aufstellung über die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe der letzten Jahre:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>2010</td><td>172.932,00 €</td></tr> <tr><td>2011</td><td>181.336,22 €</td></tr> <tr><td>2012</td><td>178.074,80 €</td></tr> <tr><td>2013</td><td>178.603,52 €</td></tr> <tr><td>2014</td><td>187.076,09 €</td></tr> <tr><td>2015</td><td>187.634,35 €</td></tr> <tr><td>2016</td><td>197.775,18 €</td></tr> <tr><td>2017</td><td>142.318,47 €</td></tr> <tr><td>2018</td><td>181.226,85 €</td></tr> <tr><td>2019</td><td>171.152,42 €</td></tr> <tr><td>2020</td><td>170.208,06 €</td></tr> <tr><td>2021</td><td>152.674,53 €</td></tr> <tr><td>2022</td><td>170.000,00 € Haushaltsansatz</td></tr> </table>	2010	172.932,00 €	2011	181.336,22 €	2012	178.074,80 €	2013	178.603,52 €	2014	187.076,09 €	2015	187.634,35 €	2016	197.775,18 €	2017	142.318,47 €	2018	181.226,85 €	2019	171.152,42 €	2020	170.208,06 €	2021	152.674,53 €	2022	170.000,00 € Haushaltsansatz
2010	172.932,00 €																													
2011	181.336,22 €																													
2012	178.074,80 €																													
2013	178.603,52 €																													
2014	187.076,09 €																													
2015	187.634,35 €																													
2016	197.775,18 €																													
2017	142.318,47 €																													
2018	181.226,85 €																													
2019	171.152,42 €																													
2020	170.208,06 €																													
2021	152.674,53 €																													
2022	170.000,00 € Haushaltsansatz																													

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 14 Seite 17 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 08.12.2022
		den Beschluss		
				<ul style="list-style-type: none"> - Information, dass in der Sitzung am 21.03.2013 die Vollausschöpfung der Konzessionsabgabe ab 2014 beschlossen wurde; bis 2012 galt eine Teilverzichtregelung. Die Einnahmen aus der Strom-Konzessionsabgabe hätten damit ab 2014 um rund 20.000 € auf rund 200.000 € jährlich steigen sollen. Aufgrund des insgesamt geringeren Stromverbrauchs und der regelmäßigen Grenzpreisunterschreitung eines Großverbrauches war dies jedoch bislang nicht der Fall. - Feststellung , dass der einzelne Bürger keinen Vorteil hat, bzw. es ihn nicht entlastet, wenn eine Gemeinde eine Konzessionsabgabe vom jeweiligen Netzbetreiber nicht verlangt. - Hinweis auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg wonach ein im Konzessionsvertrag vorgesehener Verzicht auf die höchstmögliche Konzessionsabgabe wegen eines Verstoßes gegen den in der bayerischen Gemeindeordnung niedergelegten Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung rechtswidrig ist. - Empfehlung, eine Konzessionsabgabe wie gehabt beizubehalten. - Hinweis auf die umfangreichen Pflichtaufgaben, welche die Gemeinde erfüllt, die wiederum in vielfältiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern Zugute kommt. <p>0 19 Beschluss: Der Marktgemeinderat stimmt dem Antrag von Herrn Zech, auf Verzicht der Konzessionsabgabe zu.</p> <p><u>Beitritt zur Initiative</u> <u>„Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“</u></p> <p>Information über den Antrag des Verkehrsreferenten im Marktgemeinderat und seines Stellvertreters an den Markt Türkheim, sich der Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ anzuschließen, um zusammen mit anderen Städten zu erreichen, dass innerorts Tempo 30 als Regelgeschwindigkeit gilt und damit mehr Sicherheit im Straßenverkehr, besseren Verkehrsfluss und eine Steigerung der Lebensqualität in Städten und Gemeinden durch weniger Emissionen erreichen zu können.</p> <p>Der Antrag wird wie folgt begründet: Im Juli 2021 starteten die Städte Aachen, Augsburg, Freiburg, Hannover, Leipzig, Münster und Ulm eine Initiative für lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten. Innerorts soll Tempo 30 als Regelgeschwindigkeit gelten - für mehr Sicherheit im Straßenverkehr, besseren Verkehrsfluss und eine Steigerung der Lebensqualität in Städten und Gemeinden durch weniger Emissionen. Das Anliegen trifft bei vielen Kommunen auf Zuspruch. Zum Stichtag 22.11.2022 engagieren sich bereits 336 Städte, Gemeinden und Landkreise in der Initiative. Ein Positionspapier und eine Liste der Unterstützer finden Sie unter folgendem Link: https://www.lebenswerte-staedte.de/images/pdf(2022-1123 Positionspapier Städteinitiative Tempo 30 Unterstuetzer.pdf</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 14 Seite 18 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 08.12.2022
		den Beschluss		
				<p>Gemeinsam wollen die Städte und Gemeinden mit der Initiative erreichen, dass das Straßenverkehrsrecht auf Bundesebene so angepasst wird, dass die Kommunen den entsprechenden Handlungsspielraum haben, eine generelle Beschränkung auf Tempo 30 innerorts umzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erinnerung in diesem Zusammenhang an die Wortmeldung in gleicher Sache eines Marktgemeinderates bereits in der Sitzung am 18.11.2021, dass auch Türkheim diese Initiative unterstützen bzw. sich an diesem Projekt beteiligen soll. - Erinnerung auch, dass in der Sitzung am 02.12.2021 dem Marktgemeinderat berichtet werden konnte, dass der Deutsche Städtetag nur ausgewählte Städte in Bezug auf die Teilnahme am Pilotprojekt angeschrieben hat und eine Beteiligung von Türkheim am Pilotprojekt seinerzeit somit nicht möglich war. Mittlerweile ist es jedoch den Gemeinden und Städten möglich, sich ohne Weiteres an dem Projekt zu beteiligen. - Die Leiterin des Ordnungsamtes hat aus der Homepage der Initiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden durch angepasste Geschwindigkeiten“ (www.lebenswerte-staedte.de) das Kurzkonzept sowie die Liste der Initiativstädte und Unterstützerkommunen ausgedruckt. Zusammengefasst geht es darum, dass die Städte und Gemeinden mehr Entscheidungsfreiheit bei der Anforderung von Tempolimits haben sollen. - Mitteilung, dass im Hinblick auf die Kreisstraße, aber auch z. B. die Irsinger Straße oder die Ramminger Straße das auch ein Wunsch der Verwaltung ist. - Vorschlag, dieser Initiative beizutreten. Der Beitritt bringt keinerlei Kosten mit sich; er hat Symbolwirkung, je mehr Städte und Gemeinden dieser Initiative beitreten, desto mehr steigt der Druck auf das Bundesverkehrsministerium die Straßenverkehrsordnung dahingehend zu ändern. - Es gibt zwei Möglichkeiten für den Beitritt: entweder er erklärt den Beitritt als Bürgermeister oder der Beitritt wird durch Beschluss des Marktgemeinderates erklärt. - Aufgrund des Antrages des Verkehrsreferenten und seines Stellvertreters und auch aufgrund des Hinweises seinerzeit von einem Marktgemeinderat soll der Beitritt geschlossen erklärt werden. - Der Marktgemeinderat soll einstimmig dem Antrag stattgeben. Erinnerung, dass bereits vor einem Jahr aufgrund eines Zeitungsartikels die Möglichkeit des Beitritts, angesprochen wurde. - Begrüßt die Initiative, plädiert für den Beitritt und hofft auf Erfolg, um einzelne Debatte mit dem zuständigen Sachbearbeiter beim Landratsamt Unterallgäu nicht mehr führen zu müssen. <p>17 2 Beschluss: Der Marktgemeinderat stimmt dafür, dass die Marktgemeinde der Initiative beitritt.</p> <p><u>Planskizze Durchlass Radwegetunnel St2015</u></p> <p>Information über ein vor zwei Wochen geführtes Gespräch hinsichtlich des Weiterbaus des Radweges im Osten von Irsingen bis westlich des Skyline-Parks. Nachfolgende Planskizzen zum geplanten Radwegetunnel St2015 wird erläutert:</p>



Wortmeldungen aus den Reihen des Marktgemeinderates:

- Ist die Stadt Bad Wörishofen bereit, sich finanziell zu beteiligen.
- Information, dass deswegen das Kreisbauamt mit der Stadt Bad Wörishofen Kontakt aufnimmt und seitens des Landratsamtes mit der Regierung Gespräche geführt werden, welche Förderung der Markt Türkheim erhält.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 14 Seite 20 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 08.12.2022
		den Beschluss		
				<ul style="list-style-type: none"> - Die Planung mit einer Fahrradüberquerung passt nicht in die heutige Zeit und ist nicht akzeptabel. - Information, dass das Straßenbauamt keinen Grund für eine Tunnellösung sieht. - Erinnerung an die bereits geführte Diskussion hinsichtlich Asphaltierung des Radweges oder nicht. Es ist eine kostspielige Asphaltierung und deshalb nicht sinnvoll, da hundert Meter weiter südlich sich bereits ein asphaltierter Radweg befindet. - Bedauerung, dass seitens des Landkreises es nicht für notwendig gehalten wird, aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens wirkliche Gefahrenquellen besser zu regeln. - Es müssen landkreisweit bessere Lösungen angestrebt werden. - Der Markt Türkheim wurde dazu nicht gefragt. - Die Planung ist fertiggestellt